

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Kleinkunstkreis Märzwind Wächtersbach e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wächtersbach und ist im Handelsregister Hanau unter VR 3603 eingetragen.
3. Sämtliche zu besetzenden Positionen können sowohl von Frauen als auch von Männern eingenommen werden. Im Satzungstext wurde die männliche Schreibform gewählt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (§§ 52 und 53 AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung nicht institutionalisierter Kunst und Kultur in bildenden, darstellenden und angewandten Bereichen.
Dies wird insbesondere erreicht durch
 - die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
 - die Ermöglichung einer Kulturarbeit für einen Interessentenkreis, der durch traditionelle Kulturangebote nicht oder nur unzulänglich angesprochen wird.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Personen unter dem 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
3. Der freiwillige Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des VereinsDer Bescheid über den Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Mitgliedsbeiträge (und Gebühren) sollen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das geschieht - falls dieses Zahlungsverfahren gewählt wurde - jeweils zum **30.04.** eines Jahres. Fällt dieses Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen, wovon eine Person der Beauftragte für Finanzen und eine Person der Beauftragte der Dokumentation ist.
2. Der Vorstand kann mit Beisitzern zum Gesamtvorstand erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Je zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
8. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von € 500 übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich vom Gesamtvorstand einzuberufen.
2. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher am Aushangbrett des Vereines bekannt gegeben werden, hilfsweise schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
4. Eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ...
 - a) dies der Gesamtvorstand beschließt – oder
 - b) die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder verlangt wird.
5. Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über:

- Aufgaben des Vereins	- Wahl des Vorstandes
- Mitgliedsbeiträge	- Satzungsänderung
- Entlastung des Vorstandes	- Vereinsauflösung
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch 2 Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Prüfbericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen. Dieser wird in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

- Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorstand zu bestätigen.
- Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung (falls Lastschriftinzug gewünscht), Telefonnummern (Festnetz und mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das „Behindertenwerk Main-Kinzig“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am **17. März 2018** in Wächtersbach im **Kulturkeller** beschlossen und tritt nach Vorlage und Genehmigung beim Registergericht in Hanau in Kraft.

Wächtersbach, den **17.März 2018**

Unterschriften:

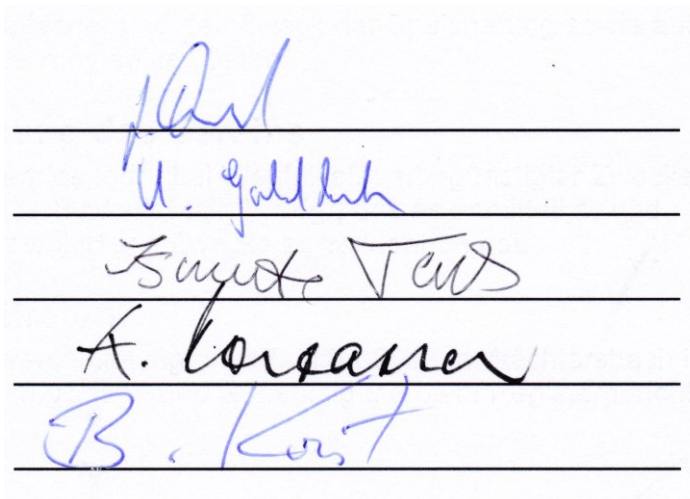
1. Jörg Dewald

2. Uli Goldbach

3. Ismute Tews

4. Axel Holzapfel

5. Bernd Krist



The image shows five handwritten signatures in blue ink, each written over a horizontal line. The signatures are: 1. Jörg Dewald, 2. Uli Goldbach, 3. Ismute Tews, 4. Axel Holzapfel, and 5. Bernd Krist.